

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 2. März 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0216/92 - 3.2.3

Anmeldenummer: 89903097.7

Veröffentlichungsnummer: WO 89/12789

IPC: F23R 3/60

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Hitzeschildanordnung mit geringem Kühlfluidbedarf

Anmelder:

SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 84, 56

EPÜ R. 67

Schlagwort:

"Patentansprüche - knappe Fassung"

"Erfinderische Tätigkeit"

"Rückerstattung der Beschwerdegebühr"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0216/92 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 2. März 1994

Beschwerdeführer: SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
Postfach 22 16 34
D - 80506 München (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.15.072
des Europäischen Patentamts vom
27. Dezember 1991, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 89 903 097.7 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: H. Andrä
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung 89 903 097.7, die am 10. März 1989 als internationale Anmeldung PCT/DE 89/00125 eingereicht worden war, wurde von der Prüfungsabteilung durch Entscheidung vom 27. Dezember 1991 zurückgewiesen.
- II. Der Entscheidung lagen die im Rahmen der internationalen vorläufigen Prüfung erarbeiteten Ansprüche 1 bis 17 zugrunde.

Die Zurückweisung der Anmeldung wurde damit begründet, daß die Ansprüche 2 und 3 gegen die in Artikel 84 EPÜ vorgeschriebene Forderung nach einer knappen Fassung der Ansprüche verstoßen.

- III. Die Beschwerdeführerin (Anmelderin) legte gegen diese Entscheidung unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr am 29. Januar 1992 Beschwerde ein. Die Beschwerdebegründung ist am 6. März 1992 eingegangen.
- IV. In der Mitteilung gemäß Artikel 11 (2) VerfOBK vom 9. Dezember 1993 legte die Kammer ihre vorläufige Auffassung dar, daß die strittigen Ansprüche 2 und 3 in ihrer Substanz keine Aussage enthalten dürften, die über diejenige nach Anspruch 1 hinausgeht, so daß das Schutzbegehren gemäß Hauptantrag nicht der Forderung nach einer knappen Fassung gemäß Artikel 84 EPÜ zu entsprechen scheine.

Im übrigen wurden Bedenken gegen die Patentfähigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 in Hinblick auf den Stand der Technik nach der GB-A-2 075 659 und der CH-A-114 881 vorgebracht.

Hinsichtlich des Antrags auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr vertrat die Kammer die Auffassung, daß in dem Verfahren vor der Vorinstanz das rechtliche Gehör gemäß Artikel 113 (1) EPÜ in vollem Umfang gewährt worden war und ein wesentlicher Verfahrensmangel als eine der notwendigen Voraussetzungen für die Rückzahlung der Beschwerdegebühr gemäß Regel 67 EPÜ nicht vorliegt.

V. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

a) Hauptantrag:

- Anspruch 1, eingereicht am 2. Februar 1994;
- im Rahmen der internationalen vorläufigen Prüfung erarbeitete Ansprüche 2 bis 17, wobei in Anspruch 2 bzw. 3 der Ausdruck "an den Hutteilen" bzw. "an den Schaftteilen" geändert wurde in "nur an den Hutteilen" bzw. "nur an den Schaftteilen";
- Zeichnungen, wie ursprünglich eingereicht.

b) Hilfsantrag:

Ansprüche 1 bis 15, Beschreibung Seiten 1, 1a, 1b und 2 bis 6 sowie Zeichnungen Blatt 1/2 und 2/2, überreicht in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer vom 2. März 1994.

Ferner beantragt die Beschwerdeführerin die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

VI. Anspruch 1 gemäß Haupt- bzw. Hilfsantrag hat folgenden Wortlaut:

"Hitzeschildanordnung für eine heißes Fluid führende Struktur, insbesondere ein metallisches Bauteil einer Gasturbinenanlage oder einer Brennkammer, bestehend aus keramischen Hitzeschildelementen (1), wobei

a) die Hitzeschildelemente (1) flächendeckend unter Belassung von Dehnungsspalten (2) zwischeneinander an einer Tragstruktur (3) verankert sind;

b) zwischen den Hitzeschildelementen (1) und der Tragstruktur (3) ein Zwischenraum (4) liegt, der durch Kanäle (3.3) in der Tragstruktur (3) mit einem Fluid beaufschlagbar ist;

d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t , daß

c) jedes Hitzeschildelement (1) nach Art eines Pilzes einen Hutteil (1.1) und einen Schaftteil (1.2) aufweist, und der Hutteil (1.1) ein ebenes oder gekrümmtes Vieleck mit geraden oder gebogenen Randlinien ist;

d) der Schaftteil (1.2) an einem dem Hutteil (1.1) abgewandten Ende Wülste (1.2.1) aufweist, die von einer unter Spannung stehenden Klammer (6) umgriffen sind;

e) die Klammer (6) aus wärmefestem Material von wesentlich höherer Elastizität als derjenigen des Materials der Hitzeschildelemente (1) besteht, vorzugsweise aus Metall, insbesondere aus einer warmfesten Legierung, und eine eine Federwirkung bedingende Form hat;

- f) jedes Hitzeschildelement (1) zur Fixierung seiner Lage am Hutteil (1.1) und/oder an dem Schaftteil (1.2) gegen die Tragstruktur (3) abgestützt ist."

VII. Zur Stützung ihres Antrags trug die Beschwerdeführerin im wesentlichen folgendes vor:

- Die Auffassung der Kammer, daß die Ansprüche 2 und 3 in ihrer Substanz keine Aussage enthielten, die über diejenige nach Anspruch 1 hinausgehe, sei nicht zu bestätigen. Zunächst erscheine ein derartiges Argument generell problematisch, da jedweder abhängige Anspruch der Substanz des Anspruchs, von dem er abhängig sei, nichts hinzufüge. Davon abgesehen beträfen die Ansprüche 2 und 3 eine Weiterentwicklung des Anspruchs 1. Im Sinne der Analyse der Ansprüche 1, 2 und 3 in der Mitteilung der Kammer möge man sagen, daß Anspruch 1 drei Alternativen enthalte, von denen jeweils eine in den Ansprüchen 2 und 3 beansprucht sei, was aber wegen der geringen Zahl der verfügbaren Alternativen nicht zulässig sei. Hierzu sei bemerkt, daß das Europäische Patentübereinkommen keinerlei Regelungen hinsichtlich der für einen solchen Fall zu fordernden Zahl von Alternativen stelle; Tatsache sei, daß die Ansprüche 2 und 3 den Gegenstand des Anspruchs 1 einschränken würden. Daher sollten sie zulässig sein.

- Hinsichtlich der Würdigung der CH-A-114 881 treffe es nicht zu, daß ein Hitzeschildelement gemäß dieser Schrift "zur Fixierung seiner Lage gegen die Tragstruktur abgestützt" sei, denn die Hitzeschildelemente würden, zugegebenermaßen von klammerartigen Haltern umgriffen, vollkommen frei an eine Decke eines Feuerungsraums, die insoweit als Tragstruktur anzusehen sein möge, gehängt, so daß keine Verankerung der Hitzeschildelemente an der Trag-

struktur vorliege. Bei der Notwendigkeit von Dehnungsspalten zwischen benachbarten Hitzeschildelementen, wie sie im Anspruch 1 zwingend vorgeschrieben seien, sei bei einer Aufhängung der Hitzeschildelemente an der Feuerraumdecke keine Verankerung bzw. Fixierung derselben möglich. Bei einer pendelnden Aufhängung der Hitzeschildelemente würde außerdem die Gefahr von Vibrationen gegeben sein, was bei der beanspruchten Struktur unzulässig sei. Unter dem Begriff "eine heißes Fluid führende Struktur" sei z. B. ein metallisches Bauteil einer Gasturbinenanlage oder einer Brennkammer zu verstehen, keinesfalls aber eine Kesselfeuerung, wie sie in der CH-A-114 881 beschrieben sei.

- Im Verfahren vor der Prüfungsabteilung könne von der Gewährung des rechtlichen Gehörs für eine Diskussion der Relevanz des Artikels 84 EPÜ keine Rede sein. Es müsse als Anforderung aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes angesehen werden, daß das Europäische Patentamt einem Anmelder jedweden Einwand, den es zu erkennen glaube, ausdrücklich und mit angemessener Möglichkeit zur Erwidmung vorlege. Hierfür allerdings biete das formale und straffe Verfahren nach Regel 51 (4) und (5) EPÜ, nicht zuletzt wegen der für jedweden erstmalig vorgebrachten Einwand unangemessenen und ungerechten Sanktionen der Regel 51 (5) S. 1 EPÜ, keine Handhabe. Im vorliegenden Fall bedeute dies, daß der Erlaß der Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ und die darauf folgende Zurückweisung der Patentanmeldung rechtswidrig seien und aufgehoben werden müßten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Änderungen (Artikel 123 (2) EPÜ)
 - 2.1 Hauptantrag

Anspruch 1 stützt sich auf die ursprünglichen Ansprüche 1 bis 3 und Seite 2, letzter Absatz, bis Seite 3, Absatz 2 der ursprünglichen Beschreibung. Das Merkmal nach dem ursprünglichen Anspruch 1, daß die Klammern (6) im wesentlichen die Kraft bestimmen, mit der die Hitzeschildelemente auf der Tragstruktur gehalten werden, ist im geltenden Anspruch 1 nicht *expressis verbis* angegeben. Durch die Angabe im geltenden Anspruch 1, daß der Schaftteil des Hitzeschildelements ... Wülste aufweist, die von einer unter Spannung stehenden Klammer umgriffen sind und die Klammer ... eine eine Federwirkung bedingende Form hat, ist jedoch das oben genannte Merkmal inhaltlich Bestandteil des geltenden Anspruchs 1.

Die Änderung von "insbesondere metallische Bauteile von Gasturbinenanlagen und Brennkammern" gemäß dem ursprünglichen Anspruch 1 in "insbesondere ein metallischer Bauteil einer Gasturbinenanlage oder einer Brennkammer" gemäß dem geltenden Anspruch 1 ist als Klarstellung ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 17 stimmen mit der entsprechenden ursprünglichen Anspruchsfassung überein, wobei jedoch in Anspruch 2 bzw. 3 anstelle von "an den Hutteilen" bzw. "an den Schaftteilen" geschrieben wurde "nur an den Hutteilen" bzw. "nur an den Schaftteilen". Diese Änderung geht nicht über den Inhalt der ursprünglichen Ansprüche 2 und 3 hinaus, da bei der

Interpretation eines Anspruchs grundsätzlich davon auszugehen ist, daß lediglich die im Anspruch enthaltenen Merkmale dessen Gegenstand bilden.

2.2 Hilfsantrag

Anspruch 1 nach dem Hilfsantrag stimmt mit Anspruch 1 nach dem Hauptantrag überein.

Die Ansprüche 2 bis 15 entsprechen inhaltlich den ursprünglichen Ansprüchen 4 bis 17.

2.3 Die Ansprüche nach dem Haupt- bzw. dem Hilfsantrag sind unter dem Gesichtspunkt des Artikels 123 (2) EPÜ nicht zu beanstanden.

3. Hauptantrag:

3.1 Die Anmeldung wurde von der Prüfungsabteilung unter Hinweis auf die Ausführungen im Bescheid vom 2. Oktober 1991 mit der Begründung zurückgewiesen, daß die mit der Eingabe vom 10. Oktober 1991 aufrechterhaltenen Ansprüche 2 und 3 eine Wiederholung aus dem Anspruch 1 darstellten und gegen die in Artikel 84 EPÜ vorgeschriebene Forderung nach einer knappen Fassung verstießen.

3.2 Im folgenden ist daher die Frage zu untersuchen, ob die Ansprüche 1 bis 17 der Bestimmung des Artikels 84 EPÜ nach einer knappen Fassung genügen.

3.2.1 Anspruch 1 enthält unter Abschnitt f) die Aussage, daß jedes Hitzeschildelement zur Fixierung seiner Lage an dem Hutteil und/oder an dem Schaftteil gegen die Tragstruktur abgestützt ist.

Gemäß dieser Aussage ist jedes Hitzeschildelement zur Fixierung seiner Lage

A) entweder an dem Hutteil oder

B) an dem Schaftteil oder

C) an dem Hutteil und an dem Schaftteil

abgestützt.

3.2.2 Alternativen einer Erfindung können entweder durch mehrere unabhängige Patentansprüche oder in einem einzigen Patentanspruch beansprucht werden, sofern die Aufführung der Alternativlösungen in einem einzigen Patentanspruch keine Unklarheiten oder Auslegungsschwierigkeiten zur Folge hat, vgl. "Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt" Teil C, III, 7.4. Derartige Unklarheiten oder Auslegungsschwierigkeiten treten im vorliegenden Fall nach Auffassung der Kammer nicht auf, da es sich um eine geringe Anzahl von technisch einfachen und klar definierten Alternativlösungen handelt.

Anspruch 1 kann somit als eine verkürzte Fassung von drei unabhängigen Ansprüchen angesehen werden, in denen hinsichtlich des Merkmals unter Abschnitt f) des Anspruchs 1 jeweils nur eine der vorstehend angegebenen Alternativen A), B) und C) enthalten ist. Es folgt daraus, daß im Anspruch 1 jede der drei Alternativlösungen A), B) und C) in Verbindung mit den übrigen Anspruchsmerkmalen unter Schutz gestellt ist. Es ist seitens der Beschwerdeführerin unbestritten, daß das Merkmal nach Anspruch 2 *per se* dem o. g. Merkmal A) und das Merkmal nach Anspruch 3 *per se* dem o. g. Merkmal B) entspricht.

Schließt man nun an denjenigen der vorstehend genannten drei unabhängigen Ansprüche, der die Alternativlösung nach A) enthält, den Anspruch 2 an, der ebenfalls die Alternativlösung nach A) enthält, so ist Anspruch 2 *per se* nur auf die Wiederholung der bereits im Bezugsanspruch angegebenen Alternativlösung nach A) gerichtet. Diese Formulierung stellt somit einen Pleonasmus dar und erfüllt nicht die Forderung nach einer knappen Fassung der Ansprüche im Sinne des Artikels 84 EPÜ.

Die vorstehenden Überlegungen treffen in analoger Weise auch auf den Gegenstand des Anspruchs 2 zu.

- 3.2.3 Aus den vorstehend dargelegten Erwägungen kann die Kammer dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Ansprüche 2 und 3 betreffen eine Weiterentwicklung des Anspruchs 1 und würden den Gegenstand des Anspruchs 1 einschränken, nicht folgen.

Das weitere Argument der Beschwerdeführerin, das Europäische Patentübereinkommen stelle keinerlei Regelungen hinsichtlich der zu fordernden Zahl von Alternativen im Anspruch 1 auf, ist im vorliegenden Fall unbeachtlich, da nicht die Anzahl der im Anspruch 1 aufgeführten Alternativlösungen, sondern die mangelnde knappe Fassung der Ansprüche den Grund für die Zurückweisung der Anmeldung bildete.

- 3.2.4 Dem Hauptantrag kann aus den vorstehend genannten Gründen nicht stattgegeben werden.

4. *Hilfsantrag:*

4.1 Neuheit

- 4.1.1 In Übereinstimmung mit der Auffassung der Prüfungsabteilung und der Beschwerdeführerin sieht die Kammer in der GB-A-2 075 659 den dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten kommenden Stand der Technik. Diese Druckschrift beschreibt eine Hitzeschildanordnung mit den Merkmalen nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1.
- 4.1.2 Bei dieser bekannten Hitzeschildanordnung sind keramische Hitzeschildelemente vorgesehen, die an ihren dem heißen Fluid abgewandten Seiten über ihre gesamte Breite sich erstreckende gerade Leisten aufweisen, an denen sie über schwalbenschwanzartige Führungen an einer Tragstruktur befestigt sind. An den keramischen Hitzeschildelementen treten im Betrieb beträchtliche Wärmespannungen auf, da die Ausdehnung der dem heißen Fluid zugewandten Bereiche eines Hitzeschildelements von der Leiste, die aufgrund ihrer großen Kontaktfläche mit der Tragstruktur relativ kühl bleibt, stark behindert wird.

Keine der weiteren im Recherchenbericht aufgeführten Druckschriften beschreibt eine Hitzeschildanordnung mit allen Merkmalen nach Anspruch 1.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 gilt daher als neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.

4.2 Erfinderische Tätigkeit

- 4.2.1 Ausgehend von dem Stand der Technik gemäß der GB-A-2 075 659 wird beim Anmeldungsgegenstand die zugrundeliegende Aufgabe in der Schaffung einer keramischen Hitzeschildanordnung gesehen, die sich zur Auskleidung kompliziert geformter Strukturen eignet,

keine dem heißen Fluid ausgesetzten metallischen Elemente aufweist und deren keramische Elemente so gestaltet sind, daß das Auftreten mechanischer Spannungen unter thermischer Belastung weitestgehend vermieden wird.

Durch die Gestaltung des keramischen Hitzeschildelements nach Art eines Pilzes mit einem Hutteil und einem Schaftteil wird bei benachbarter Anordnung einer Vielzahl von solchen Elementen die Möglichkeit der Anpassung der Hitzeschildelemente an kompliziert geformte Strukturen mit beliebiger Oberflächenausbildung geschaffen, wobei im wesentlichen nur keramische Elemente dem heißen Fluid ausgesetzt sind. Die Verwendung einer aus wärmefestem Material bestehenden, unter Spannung stehenden Klammer, die einen Wulst des Schaftteils umgreift, bewirkt, daß durch thermische Belastungen verursachte mechanische Spannungen des Hitzeschildelements aufgrund der federnden Ausbildung der Klammer weitgehend vermieden werden können.

Die zugrundeliegende Aufgabe wird nach Überzeugung der Kammer durch den Gegenstand des Anspruchs 1 in vollem Umfang gelöst.

- 4.2.2 Die im internationalen Recherchenbericht genannte und von der Kammer in der Mitteilung vom 9. Dezember 1993 aufgegriffene CH-A-114 881 beschreibt als Hitzeschildelemente anzusehende feuerfeste Steine einer Kessel- feuerung, wobei die Steine jeweils einen Hutteil und einen Schaftteil aufweisen. Der Schaftteil weist an dem dem Hutteil abgewandten Ende einen Wulst auf, der von einer Klammer umgriffen ist, die eine eine Federwirkung bedingende Form hat. Die Steine sind über die Klammern und über Haken frei an die Decke des Feuerungsraums gehängt. Es sind weder Dehnungsspalten zwischen benachbarten Hitzeschildelementen vorgesehen noch liegt

zwischen den Hitzeschildelementen und der Tragstruktur ein Zwischenraum, der durch Kanäle in der Tragstruktur mit einem Fluid beaufschlagbar ist.

- 4.2.3 Es erscheint zunächst schon fraglich, ob der Fachmann, der sich mit der Verbesserung von Hitzeschildanordnungen für eine heißes Fluid führende Struktur, wie metallische Bauteile einer Gasturbinenanlage oder einer Brennkammer, befaßt, sich auf dem Fachgebiet von Kesselfeuerungen nach Lösungen der gestellten Aufgabe umsehen wird. Die Beschwerdeführerin hat in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung auch ausgeführt, daß sie eine Kesselfeuerung nicht als eine heißes Fluid führende Struktur im Sinne des Anspruchs 1 ansehe.

Bei der Untersuchung der Frage, ob diese Druckschrift dennoch eine Anregung vermitteln kann, um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen, wird der Fachmann sofort feststellen, daß aufgrund der pendelnden Aufhängung der Hitzeschildelemente an der Feuerraumdecke eine Fixierung bzw. Verankerung dieser Elemente an der Tragstruktur nicht vorliegt, so daß die Entgegenhaltung hierzu keine Anregung vermitteln kann. Es kommt hinzu, daß bei der Belassung von Dehnungsspalten zwischen den Hitzeschildelementen, wie sie im Anspruch 1 obligatorisch vorgesehen ist, eine Fixierung dieser pendelnd gelagerten Elemente, etwa durch Aufbringen einer Vorspannung im Sinne des Aneinanderpressens der Elemente, sich verbietet.

Bei den gattungsgemäßen Hitzeschildanordnungen, wie sie z. B. durch die GB-A-2 075 659 bekannt sind, ist eine Verankerung der Hitzeschildelemente an der Tragstruktur vorgesehen, wobei sich erst durch diese Verankerung bedingt das Problem der mechanischen Spannungen aufgrund thermischer Belastungen ergibt.

Bei einer pendelnden Aufhängung der Hitzeschildelemente, wie sie durch die CH-A-114 881 bekannt ist, stellt sich diese Aufgabe nicht, da bei dieser Lagerungsart die Möglichkeit zur Ausdehnung der Hitzeschildelemente nach mehreren Seiten hin gegeben ist.

Die Offenbarung der CH-A-114 881 steht somit dem Gegenstand des Anspruchs 1 sowohl von der Problemstellung wie von der Lösung her gesehen fern und vermag dem Fachmann keinen Hinweis zur beanspruchten Lösung zu geben.

- 4.2.4 Die Prüfungsabteilung hat ihrerseits im Rahmen der Sachprüfung des Anmeldegegenstands die Patentfähigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 anerkannt, wie aus ihrem Bescheid vom 25. April 1991 zu entnehmen ist.

Die Kammer hat auch die übrigen im Recherchenbericht genannten Druckschriften daraufhin überprüft, ob diese eine Anregung vermitteln konnten, zur Lehre gemäß Anspruch 1 zu gelangen, und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dies nicht der Fall ist.

- 4.2.5 Zusammenfassend ist die Kammer der Auffassung, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ beruht.

- 4.3 Anspruch 1 und die auf ihn rückbezogenen Ansprüche 2 bis 15, die sich auf besondere Ausführungsarten des Gegenstandes von Anspruch 1 beziehen, sind daher im Rahmen des Hilfsantrags gewährbar.

5. Auf Antrag der Beschwerdeführerin wurde im Anspruch 1 in Zeile 12 "dre" durch "der" und in Zeile 22 "höhrerer" durch "höherer" ersetzt.

Die Änderungen der Beschreibung betreffen deren Anpassung an die Ansprüche im Rahmen der Regel 27 (1) EPÜ, so daß gegen die Beschreibung ebenfalls kein Einwand besteht.

6. *Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr*

Dem Bescheid der Prüfungsabteilung vom 2. Oktober 1991 ist zu entnehmen, daß die Ansprüche 2 und 3 nach Ansicht der Prüfungsabteilung lediglich eine Wiederholung aus dem Anspruch 1 darstellen und aus diesem Grunde gegen die in Artikel 84 EPÜ vorgeschriebene Forderung nach einer knappen Formulierung der Ansprüche verstoßen. Aus dem Bescheid geht ferner hervor, daß die Beschwerdeführerin mit der Zurückweisung der Anmeldung nach Artikel 97 (1) EPÜ rechnen muß, falls die Ansprüche 2 und 3 nicht gestrichen werden. Die Beschwerdeführerin hat es jedoch unterlassen, der Aufforderung nach Streichung dieser Ansprüche innerhalb der ihr gewährten Frist von zwei Monaten nachzukommen.

Die angefochtene Entscheidung ist mithin auf Gründe gestützt, zu denen die Beschwerdeführerin sich äußern konnte (Artikel 113 (1) EPÜ). Folglich liegt kein wesentlicher Verfahrensmangel vor, der gemäß Regel 67 EPÜ eine Voraussetzung für die Rückzahlung der Beschwerdegebühr darstellt. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist daher zurückzuweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Der Hauptantrag wird zurückgewiesen.
3. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung, ein europäisches Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen gemäß Hilfsantrag (siehe oben Abschnitt V) unter Berücksichtigung der unter Punkt 5 angegebenen Korrekturen zu erteilen.
4. Der Antrag auf Rückerstattung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:




N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson



J. Neiser